

Stadtverwaltung (Amt 51), 60275 Frankfurt am Main

Frau
Vorname Nachname
Straße Hausnummer
PLZ Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Sachbearbeitung	Nummer
Telefon Durchwahl	Telefax
(069) 212 - xx	(069) 212 - xx
E-Mail	
PLZ	Dienstgebäude
Unser Zeichen / Aktenzeichen	
Aktenzeichen	
Datum	
03.06.2025	

B E S C H E I D

über die Gewährung von Leistungen
nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Sehr geehrte Frau Nachname,

aufgrund Ihres Antrages erhalten Sie und die in diesem Bescheid genannten Personen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse folgende Leistungen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Nachname, Vorname

Ab 06/2025 bis 05/2026 monatlich 563,00 €

Juni 2025

A. Bedarf

Regelbedarf gem. SGB XII 563,00 €

Regelbedarf (GS) Nachname, Vorname; *Geburtsdatum 563,00 €

A. Summe Bedarf 563,00 €

B. Einkommen

B. Summe anrechenb. Einkommen 0,00 €

Lfd. Anspruch 563,00 €

Vorgemerkte Nachzahlung 563,00 €

Übersicht der Kosten der Unterkunft

Monatlich ab dem 01.06.2025:

Beschreibung	Tatsächl. Kosten (1 Personen)	Abzüge	Anerk. Kosten (1 Personen)	Pro Person
--------------	----------------------------------	--------	-------------------------------	------------

Gesamtkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
--------------	--------	--------	--------	--------

Zahlungsansprüche

Monat	Zahlungsempfänger	Beschreibung	Zahlweg	Mtl. Betrag
Jun 25- Mai 26	Nachname, Vorname	Lfd. Anspruch, 404696	Per Barzahlung	563,00 €

Allgemeine Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes ist durch den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, ggf. den Bedarf für Kranken- und Pflegeversicherung, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die Bedarfe für Bildung und Teilhabe abgedeckt.

Der Regelbedarf umfasst insbesondere Lebensmittel, Produkte der Körperpflege und der laufenden Haushaltsführung, Kosten für die Gesundheitspflege, die Anschaffung von Kleidung, Schuhen, Haushaltsgeräten/-gegenständen sowie Kosten für Haushaltsenergie (Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte und Kochen) und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zu den Sonderbedarfen zählen

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung & Reparaturen von orthopädischen Schuhen und
- Reparaturen von therapeutischen Geräten & Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Kosten der Unterkunft

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, insofern sie angemessen sind.

Die angemessenen Vorauszahlungen (Abschläge) für Neben-/ Betriebskosten und Heizkosten werden in der geforderten Höhe berücksichtigt. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen sind von Ihnen umgehend vorzulegen, sobald Sie diese erhalten. Wir werden diese auf ihre Angemessenheit prüfen. Sofern sich aus der Abrechnung ein Guthaben ergibt, wird dieses im Zuflussmonat bei der Leistungsberechnung berücksichtigt. Nachzahlungen werden im Fälligkeitsmonat anerkannt.

Soweit die Warmwassererzeugung dezentral bereitete wird, steht Ihnen ein pauschalierter Mehrbedarf zur Deckung dieser Kosten zu. Im Einzelfall können höhere Kosten übernommen werden, insofern diese angemessen sind und tatsächlich anfallen.

Sollten die Heizkostenvorauszahlungen auch die Kosten für die Warmwassererzeugung beinhalten, wird der Mehrbedarf zur Vermeidung von Doppelleistungen wieder abgezogen.

Kosten für Kochen und sonstige Haushaltsenergie (Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte) sind keine Kosten der Unterkunft, sie sind mit den Regelbedarfen abgegolten.

Bildung und Teilhabe

Hinweis: Aus technischen Gründen erhalten Sie diese Information auch, wenn keine Kinder in Ihrem Haushalt leben.

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket "BuT" umfasst Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe, Kita- oder Klassenfahrten, eintägige Ausflüge mit Kita oder Schule, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kita oder Schule, Schülerbeförderung und Schulbedarf. Wenn Sie Leistungen der Bildung und Teilhabe für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder in Anspruch nehmen möchten, genügt eine formlose Mitteilung.

Weitere Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie von Ihrer Sachbearbeitung oder per BuT-Hotline: 069/212-33133.

Mehrbedarfe

Für Menschen mit Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG), werdende Mütter, Alleinerziehende, für Menschen mit Behinderung in Schulbildung, schulischer oder hochschulischer Ausbildung, für kostenaufwändige Ernährung, bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und für die Ausleihe oder

Anschaffung von Lernmitteln sowie für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe können Mehrbedarfe anerkannt werden.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall an die für Sie zuständige Sachbearbeitung (siehe Briefkopf).

Vorbehalte, Hinweise und Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder Änderungen in den Verhältnissen Ihrer Haushaltsmitglieder unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I). Hierzu zählen vor allem Änderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Zuzug bzw. Auszug von Haushaltsangehörigen, Wohnungswechsel, Änderung der Miethöhe, Änderungen von Heizkosten- und Nebenkostenforderungen, Änderung des Wohnsitzes, eine Änderung des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus, die Aufnahme in einem Krankenhaus o. ä.

Wissentlich falsche oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch – Betrug).

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen.

Frankfurt-Pass

Der Frankfurt-Pass ist eine freiwillige und kostenlose Leistung der Stadt Frankfurt am Main für Personen mit geringem Einkommen. Damit erhalten Sie viele Vergünstigungen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Sachbearbeitung oder auf unserer Webseite:



<https://frankfurt.de/> Stichwort „Frankfurt-Pass“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
– Jugend- und Sozialamt –
(unter der im Briefkopf angegebenen Adresse)

erheben. Sie können den Widerspruch auch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Rechtsamt, Fachbereich 3, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, erheben. In diesem Fall wird Ihr Widerspruch zunächst an uns zur Überprüfung weitergeleitet.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Abs. 2 des Sozialgesetzbuch I (SGB I), schriftformersetzend nach § 36a Abs. 2a SGB I sowie nach § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift einzureichen.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 36a Abs. 2a SGB I oder § 9a Abs. 5 OZG eingereicht wird.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch ist nicht formgerecht und damit unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag